

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 13

Bielefeld, den 14. Dezember

1964

Inhalt: 1. Zweites Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 — vom 23. Oktober 1964. 2. Pastorinnengesetz. — I. Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union — Vom 3. Juli 1962. II. Kirchengesetz zur Ergänzung und Ausführung der Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union vom 3. Juli 1962 — Vom 23. Oktober 1964. 3. Einführungskurse in die evangelische Jugendarbeit.

Zweites¹⁾ Kirchengesetz

zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25)

Vom 23. Oktober 1964

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 116 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I. Abschnitt

§ 1

1. Artikel 32 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Frauen, welche die erforderliche Eignung besitzen, theologisch-wissenschaftlich und praktisch vorgebildet sowie ordiniert worden sind, können für bestimmte Aufgaben in Pastorinnenstellen oder als Pastorinnen in Pfarrstellen berufen werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

2. In der Überschrift zu Artikel 32 der Kirchenordnung wird das Wort „Vikarin“ durch das Wort „Pastorin“ ersetzt.

§ 2

Folgende Artikel der Kirchenordnung werden geändert:

1. In Artikel 54 werden hinter dem Wort „Pfarrer“ ein Komma und folgende Worte eingefügt: „die Pastorinnen, die eine Pfarrstelle oder eine gemeindliche Pastorinnenstelle innehaben.“

2. Artikel 59 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hilfsprediger und Kandidatinnen des Pastorinnenamtes, die mit der vollen Verwaltung einer Pfarrstelle oder einer gemeindlichen Pastorinnenstelle beauftragt sind, sowie Prediger gehö-

ren dem Presbyterium mit beschließender Stimme an.“

3. Artikel 59 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Andere Hilfsprediger und Kandidatinnen des Pastorinnenamtes nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil. Ordinierten Hilfspredigern und ordinierten Kandidatinnen des Pastorinnenamtes kann auf Antrag des Presbyteriums der Kreissynodalvorstand beschließende Stimme beilegen.“

4. Artikel 91 Absatz 2 b erhält folgende Fassung:

„b) den in einem Gemeinde- oder Kreispfarramt angestellten Pfarrern und Pastorinnen, den in einer Pastorinnenstelle angestellten Pastorinnen, den im Kirchenkreis festangestellten Predigern, den mit der vollen Verwaltung einer Pfarrstelle oder Pastorinnenstelle beauftragten, zu Pfarrverwesern bestellten ordinierten Hilfspredigern und Kandidatinnen des Pastorinnenamtes sowie den leitenden Pfarrern der Anstaltsgemeinden im Kirchenkreis, denen die Rechte einer selbständigen Gemeinde zuerkannt sind;“

5. Artikel 91 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Kirchenkreis tätige Pfarrer und Pastorinnen, ordinierte Hilfsprediger, Kandidatinnen des Pastorinnenamtes sowie Prediger, die der Synode nicht gemäß Absatz 2 b angehören, nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.“

6. In Artikel 106 Absatz 4 b werden hinter dem Wort „Pfarrer“ die Worte „und Pastorinnen,“ eingefügt.

¹⁾ Das erste Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 1. Dezember 1953 ist vom 24. Oktober 1958 (KABl. 1959 S. 1).

7. In Artikel 110 werden wie folgt gefaßt:

a) Absatz 1 Satz 1:

„Der Superintendent ist Seelsorger und Berater der Pfarrer, Pastorinnen, Prediger, Hilfsprediger, Kandidaten und Kandidatinnen im Kirchenkreis.“

b) Absatz 4:

„(4) Der Superintendent versammelt die Pfarrer, Pastorinnen, Prediger, Hilfsprediger, Kandidaten und Kandidatinnen des Kirchenkreises zum Pfarrkonvent, der in jedem Monat, möglichst an einem feststehenden Tag, zusammenzutreten soll.“

8. Artikel 112 wird wie folgt geändert:

a) Hinter dem Wort „Pfarramtskandidaten“ werden ein Komma und die Worte „der Kandidatinnen des Pastorinnenamtes“ eingefügt; die Worte „sowie die Einsegnung der Vikarinnen“ werden gestrichen.

b) Hinter dem Wort „Pfarrer“ werden die Worte „und Pastorinnen“ eingefügt.

9. In Artikel 121 Absatz 1 werden hinter dem Wort „Pfarrer“ die Worte „oder eine Pastorin“ eingefügt.

II. Abschnitt

§ 3

In Artikel 36 Absatz 1 der Kirchenordnung wird die Zahl „28“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

§ 4

Artikel 69 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Das Synodium soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.

(2) Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.

(3) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.“

§ 5

1. Artikel 72 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

„Die Niederschrift ist in der Sitzung zu verlesen und nach Genehmigung von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Presbytern zu unterzeichnen.“

2. Artikel 74 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

„Urkunden, durch welche für die Kirchgemeinde rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden sowie Vollmachten sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Presby-

tern zu unterzeichnen und mit dem Gemeindegel zu versehen.“

§ 6

Artikel 98 der Kirchenordnung wird von Absatz 2 an wie folgt neu gefaßt:

„(2) Die Kreissynode soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.

(3) Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.

(4) Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

(5) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.

(6) Über die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes ist bei der Wahl einzeln abzustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, so werden die beiden Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.

(7) Bei Wahlen nehmen alle anwesenden Mitglieder, auch die zur Wahl stehenden, an der Abstimmung teil.“

§ 7

Artikel 107 der Kirchenordnung wird von Absatz 3 an wie folgt neu gefaßt:

„(3) Der Kreissynodalvorstand soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.

(4) Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen. Außerhalb einer Sitzung ist schriftliche Abstimmung möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

(5) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.

(6) Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

(7) Die Niederschrift der Verhandlung ist von dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen.“

§ 8

In Artikel 130 der Kirchenordnung werden die Absätze 2 bis 4 gestrichen.

§ 9

Artikel 131 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landessynode soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.

(2) Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.

(3) Wer an dem Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

(4) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.

(5) Bei Wahlen nehmen alle anwesenden Mitglieder der Synode, auch die zur Wahl stehenden, an der Abstimmung teil.“

§ 10

1. Artikel 141 Absatz 2 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Mitglieder der Kirchenleitung ist bei der Wahl einzeln abzustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, so werden die beiden Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.“

2. Artikel 141 Absatz 3 der Kirchenordnung wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

§ 11

Artikel 145 der Kirchenordnung wird von Absatz 2 an wie folgt neu gefaßt:

„(2) Die Kirchenleitung soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.

(3) Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.

(4) Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

(5) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.“

III. Abschnitt

§ 12

Dies Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bethel, den 23. Oktober 1964

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 19. November 1964

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.)

D. Wilm

Pastorinnengesetz

Landeskirchenamt
Nr. 29 120 / C 3—13 / 1

Bielefeld, den 19. 11. 1964

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat am 3. Juli 1962 eine Verordnung über das Amt der Pastorin (ABl. EKD 1962 S. 625) erlassen. Der Inkraftsetzung dieser Verordnung für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Landessynode durch Beschluß vom 22. Oktober 1964 zugestimmt. Am 23. Oktober 1964 hat sie weiterhin ein Kirchengesetz zur Ergänzung und Ausführung der Verordnung über das Amt der

Pastorin beschlossen. Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat die Verordnung über das Amt der Pastorin für die Evangelische Kirche von Westfalen durch Beschluß vom 3. November 1964 mit Wirkung vom 1. Dezember 1964 in Kraft gesetzt. Zu diesem Zeitpunkt tritt daher auch das westfälische Ergänzungs- und Ausführungsgesetz in Kraft.

Die Verordnung der Evangelischen Kirche der Union und das westfälische Ergänzungs- und Ausführungsgesetz werden hiermit verkündet.

Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union

Vom 3. Juli 1962

Auf Grund der Artikel 6 Absatz 2 und 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union wird folgende Verordnung beschlossen:

Der Kirche Jesu Christi ist geboten, die mancherlei Gaben und Kräfte, die ihr geschenkt sind, zur Erbauung der Gemeinde zu gebrauchen. Auch